

Erziehungsdepartement

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **51 (1991-1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erziehungsdepartement

Ergänzungskurse «Unterrichtsberechtigung Werken» 1.–6. Schuljahr



für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ohne Werkpatent

Infolge des sehr grossen Interesses für den im Schulblatt Nr. 4/92 ausgeschrieben Kurs wird dieser doppelt geführt. Claudia Clavuot-Merz und Hugo Zumbühl besorgen die Kursleitung. Ein Kurs wird jeweils am Mittwochnachmittag, der andere am Mittwochabend stattfinden. Die zwei Wochenkurse im Herbst und im Sommer werden gemeinsam durchgeführt.

Im Schuljahr 1993/94 werden folgende Ergänzungskurse angeboten:

1. Ein Kurs für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ohne Werkpatent wie 1992/93: Umfang 150 Lektionen.
2. Ein verkürzter Kurs für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, welche sich über eine gewisse Ausbildung (Lehrerfortbildungskurse!) ausweisen können. Umfang: 90-120 Lektionen. Eine Fachkommission, bestehend aus dem Kursleiterteam und dem Leiter der kantonalen Lehrerfortbildung, entscheidet von Fall zu Fall über die Reduktion.

Die 90 Lektionen beinhalten eine praktische und theoretische Auseinandersetzung mit dem neuen Lehrplan sowie ein Werkpraktikum.

3. Ein *erweiterter* Kurs für Hauswirtschaftslehrerinnen ohne Handarbeitspatent mit einer speziellen Einführungswoche und/oder zusätzlichen Ergänzungskursen, die von der obgenannten Fachkommission je nach Ausbildungsstand der Teilnehmerinnen in Zusammenarbeit mit diesen während der Zusatzausbildung festgelegt werden. (Umfang mind. 180 Lektionen)

Bündner Lehrerfortbildung
H. Finschi

BÜNDNER HEIMATWERK

Ecke Reichsgasse / Mühleplatz



Schöne Auswahl
an Spielzeug und
Kinderbüchern.
Für Kindergärten
10% Rabatt (ausge-
nommen Bücher).

Richtlinien

für die Durchführung von Arbeits-, Konzentrations- und Sportwochen sowie von Religionsklassen-/Konfirmandenlagern

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erhält immer wieder Anfragen, die darauf hindeuten, dass bei Schulbehörden und Lehrern Unklarheit und Unsicherheit darüber herrscht, ob und in welcher Art und Weise während der Schulzeit Klassenlager, sogenannte Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Sportwochen und Religionsklassenlager resp. Konfirmandenlager durchgeführt werden sollen und können. Gegenüber den im August 1988 erlassenen Richtlinien sind dabei einige Änderungen und Präzisierungen anzubringen.

Die Möglichkeit, während einer Schulwoche in der eigenen Gemeinde oder in einer anderen Landesgegend die Schularbeit fächerübergreifend auf ein Thema konzentrieren und dabei den Erfahrungs- und Erlebnisbereich der Schüler ausweiten, Interesse und Verständnis für andere Bevölkerungsgruppen, für andere Landessprachen, für geographische, geschichtliche und naturkundliche Eigenheiten sowie für wichtige Lebensfragen wecken zu können, ist grundsätzlich aus erzieherischer wie aus schulischer Sicht positiv zu werten. Wenn solche Bestrebungen mit sportlichen Aktivitäten verbunden und diese ebenfalls auf eine Woche konzentriert werden können, so erachten wir dies aus der Sicht der Schule ebenfalls als vorteilhaft. Positive Aus-

wirkungen können von Arbeitswochen, Sportwochen, Austauschwochen und Religionsklassen-/Konfirmandenlagern oder wie sie auch immer bezeichnet werden, allerdings nur dann erwartet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sehr gründliche Vorbereitung mit detailliertem und anregendem Wochen-, Tagesprogramm
- der Schulstufe und den Fähigkeiten der Schüler angepasstes Arbeits-, Freizeit- und Sportprogramm
- aktive Tätigkeit aller Teilnehmer
- bei Lagerbetrieb strikte Einhaltung der Lagerordnung
- pro Schuljahr in der Regel höchstens 1 Woche (bei Klassenaustausch höchstens 2 Wochen, je eine Woche zu Hause und in der Partnerschule)
- neben dem Klassenaustausch zwischen verschiedenen Landesteilen vor allem Austausch zwischen den Sprachregionen im eigenen Kanton
- Klassenlager der Primarschule in der Regel nicht vor der 3./4. Klasse und im Kanton Graubünden

Damit Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Sportwochen, Religionsklassenlager/Konfirmandenlager usw. als Schulwochen zu betrachten sind und die Lehrerbesoldung vom Kanton für die betreffende Zeit subventioniert werden kann, ist sodann zu berücksichtigen, dass auch während dieser Wochen gewisse Bedingungen erfüllt sein müssen, die durch das Schulgesetz und die Lehrpläne in bezug auf die Tätigkeit wä-

rend der offiziellen Schulzeit gestellt werden:

Aus verschiedenen Bestimmungen des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz geht deutlich hervor, dass während der 38 (35) obligatorischen Schulwochen der Unterricht nach Lehrplan und unter Einhaltung der für die einzelnen Klassen festgelegten Stundentafeln zu erteilen ist. Im Grundsatz müssen diese Bestimmungen auch für die Zeit einer Arbeits-, Sport- oder Klassenaustauschwoche sowie eines Religionsklassen-/Konfirmandenlagers gelten. Es wäre schwer verständlich, wenn einerseits heute von Eltern, Lehrkräften und zum Teil auch Schulbehörden in unserem Kanton über den Stoffdruck geklagt wird, unter dem Schüler, Lehrer und Lehrerinnen immer mehr zu leiden hätten, und andererseits an den effektiven Schulwochen immer mehr abgebaut und Zeit für Aktivitäten ausserhalb des Lehrplans eingesetzt würde. Es ist nicht zu übersehen, dass zusätzlich zu den erwähnten Arbeits- und Sportwochen Schüler und Lehrer oft auch für andere zum Teil schulfremde Tätigkeiten in Anspruch genommen werden und dass in manchen Schulen ausserordentlich viel Unterricht ausfällt. Lehrer, Lehrerinnen und Schulbehörden mögen deshalb darauf achten, dass insbesondere für schulfremde Tätigkeiten, aber auch für Sporttage, Schülermeisterschaften, Wanderungen, Schulreisen und andere Veranstaltungen der Schule nicht zu viel Unterrichtszeit ausfällt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in unserem Kanton die jährliche Schulzeit mit 38 oder gar mit 35 Schulwochen kürzer

bemessen ist als in den meisten anderen Schweizer Kantonen.

Andererseits ist anzuerkennen, dass durch Arbeitswochen, Klassenlager, Sportwochen, Klassenaustauschwochen und Religionsklassen-/Konfirmandenlager, die im Schul- und Klassenverband durchgeführt werden, bei geeigneter Führung das Zusammenleben und Zusammenwirken in der Gruppe gefördert werden kann und dass neben dem Kennenlernen neuer Lebensbereiche und der Förderung von Fähigkeiten und Kenntnissen verschiedener Art auch das schulische Lernen von solchen Veranstaltungen wichtige Impulse erhalten kann.

Gestützt auf die oben erwähnten Erwägungen erlässt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement für die Durchführung von Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Sportwochen sowie von Religionsklassenlagern resp. Konfirmandenlagern folgende

Richtlinien:

Damit Arbeitswochen, Konzentrationswochen, Klassenaustauschwochen, Sportwochen sowie Religionsklassenlager resp. Konfirmandenlager als Schulwochen im Sinne von Art. 10 und 16^{bis} Schulgesetz angerechnet werden können, haben sie den folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Die Wochen müssen unter der verantwortlichen Leitung der Lehrkräfte stehen und in ständiger Anwesenheit der Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt werden.
2. Das Arbeitsprogramm von Arbeits-,

- Konzentrations-, Klassenaustausch- und Sportwochen ist so zu gestalten, dass im Wochendurchschnitt mindestens die Hälfte der nach Lehrplan und Stundentafel vorgeschriebenen täglichen Unterrichtsstunden für schulische Tätigkeiten (Fachunterricht oder fächerübergreifende und themenkonzentrierte Arbeit an einem Unterrichtsprojekt) eingesetzt werden. Sinngemäss gilt dieser Grundsatz auch für die Durchführung von Religionsklassenlagern resp. von Konfirmandenlagern.
3. Arbeits- und Konzentrationswochen von Religionsklassen sind entweder für protestantische und katholische Schüler gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführen. Sie haben vor allem der fächerübergreifenden Bearbeitung von Lebensfragen zu dienen. Die Klassenlehrer sind wenn möglich in diese Arbeit einzubeziehen. Konfirmandenreisen ohne bestimmtes Arbeitsprogramm sind ebenso wie nicht für beide Konfessionen gemeinsam oder gleichzeitig stattfindende Konfirmanden- und Religionsklassenlager ausserhalb der Schulzeit durchzuführen.
 4. Sportwochen, die unter Führung oder in Begleitung von anerkannten J+S-Leiterinnen und -Leitern stattfinden, können im Rahmen von Jugend + Sport oder des Freiwilligen Schulsports beim Sportamt Graubünden zur Beitragsleistung angemeldet werden.
 5. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei Schultagen ist das Arbeitsprogramm im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulrat spätestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Schulinspektor zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.
 6. Für Sporttage, Schülermeisterschaften und andere Sportveranstaltungen der Schule, die nicht in Form spezieller Sportwochen durchgeführt werden, sind pro Schuljahr nicht mehr als zwei ganze Schultage resp. vier Halbtage einzusetzen.
 7. Diese Richtlinien ersetzen die entsprechenden Weisungen des Erziehungsdepartementes vom August 1988 und treten mit dem Beginn des Schuljahres 1992/93 in Kraft.

Gebrauchtes Schulmaterial für ungarische Schulen

Der politische Umbruch in den osteuropäischen Staaten hat auch beträchtliche Auswirkungen im Schulwesen zur Folge. Die Abkehrung vom bisherigen Staatssystem und die Einführung demokratischer Strukturen lassen den Schulen mehr Spielraum. So sind z.B. in Ungarn nach dem Umbruch verschie-

dene konfessionelle Schulen und Internate wieder eröffnet worden. Die schlechte wirtschaftliche Lage wirkt sich jedoch auch im Erziehungswesen aus: In den ungarischen Städten und Dörfern stehen die Schulzimmer grösstenteils leer. Die Lage wird durch die Flüchtlingsströme aus Rumänien in den

Grenzgebieten noch verschärft. In Asylheimen für Flüchtlinge, in Obdachlosenheimen oder Kantinen für Arme, in denen auch Kinder betreut werden müssen, fehlt es am Nötigsten.

Durch Sammlungen in verschiedenen westeuropäischen Ländern sucht daher der ungarische Malteser-Caritas-Dienst ausrangiertes, aber noch gut erhaltenes Schulmaterial zu erhalten. Mit dem gesammelten Mobiliar und Material könnten leerstehende Schulzimmer wieder gefüllt oder wirklich unbrauchbares, aber in der Notlage weiterhin verwendetes Material dank den Spenden aus der Schweiz ersetzt werden.

Der ungarische Malteser-Caritas-Dienst hat Frau Ildiko de Szalay aus Pfäffikon SZ mit der Organisation der Sammlungen in der Schweiz beauftragt. Die Beauftragte hat auch das Erziehungsdepartement Graubünden um seine Unterstützung der Aktion ersucht und gebeten, die Schulträger (Gemeinden) auf die Notsituation in den ungarischen Schulen aufmerksam

zu machen. Das Erziehungsdepartement nimmt diese Vermittlerfunktion gerne wahr und bittet die Schulen und Gemeinden zu prüfen, ob sie ausrangiertes, aber noch gut erhaltenes Schulmaterial zur Verfügung stellen könnten.

Benötigt werden Einrichtungen aus Schulzimmern und Turnhallen: Schulmaterial, Verbrauchsmaterial, Turngeräte und -material, Einrichtungen und Material für Naturkundezimmer usw.. Der Transport wird durch die Beauftragte organisiert, so dass den Schulen keine Umtriebe oder Unkosten erwachsen.

Schulen und Gemeinden, welche Spenden zur Verfügung stellen könnten oder noch allfällige Detailfragen klären möchten, wenden sich direkt an die Beauftragte des ungarischen Malteser-Caritas-Dienstes, Frau Ildiko de Szalay, Stegstrasse 32, 8808 Pfäffikon SZ, Tel. 055/48 36 66.

Erziehungsdepartement Graubünden

Neuer Lehrplan Primarschule in Kraft gesetzt

Gemäss Art. 16^{bis} Abs. 1 des kantonalen Schulgesetzes setzt der Grosse Rat die obligatorischen und fakultativen Fächer der Volksschule in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz fest. Der Regierung obliegt es nach Abs. 2 des erwähnten Gesetzesartikels, die Zielsetzungen, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche sowie die Zahl der wöchentlichen Lektionen (Stundentafeln) in den Lehrplänen der deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen

Schulen sowie der deutschsprachigen Schulen mit obligatorischem romanischem oder italienischem Sprachunterricht zu regeln.

Veränderungen im gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben, insbesondere aber auch Umwälzungen in Wissenschaft und Technik, die heute das Leben eines jeden einzelnen Menschen beeinflussen, verlangen auch von der Schule, dass sie sich mit den neuen Lebensbe-

dingungen auseinandersetzt. In einer sich verändernden Welt wandelt sich deshalb auch die Schule und mit ihr die Aufgabe, welche sie anzugehen und zu bewältigen hat. Es ist daher kein Zufall, dass in den letzten Jahren praktisch alle Kantone der Schweiz ihre Lehrpläne bereits den neuen Anforderungen angepasst haben oder – wie der Kanton Graubünden – im Begriffe sind, diese Grundlage für die tägliche Schularbeit zu überarbeiten und zu erneuern.

Im Kanton Graubünden hat der Grosse Rat gleichzeitig mit der 1987 erfolgten Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes durch eine entsprechende Revision der Vollziehungsverordnung die obligatorischen und fakultativen Fächer der verschiedenen Typen der Volksschule (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen) neu festgelegt und damit auch den Rahmen für die seit Beginn der achtziger Jahre geplante Erneuerung der Lehrpläne dieser Schultypen abgesteckt.

Aufgrund eines im Jahre 1980 erarbeiteten und von der Regierung genehmigten Konzeptes hat die zur Ausführung des Lehrplans auf der Primarstufe eingesetzte Kommission unter der Leitung von Schulinspektor Luzi Tschärner die Zielsetzungen, Wegleitungen sowie die Stoff- und Lernbereiche für die einzelnen Fachbereiche der Primarschule erarbeitet. Mit Ausnahme des Lehrplans für das Fach Handarbeit, für das in Zusammenhang mit der vom Grossen Rat 1982 erheblich erklärten Motion Jäger, Chur, und einer entsprechenden vom Grossen Rat im Jahre 1983 beschlossenen Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz eine Neukonzeption auf koeduka-

tiver Basis erarbeitet werden musste, wurde der von der Lehrplankommission erarbeitete Lehrplan Primarschule von der Regierung mit Beschluss Nr. 914 vom 16. April 1984 provisorisch in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde der Lehrerschaft und weiteren am Lehrplan interessierten Fachkreisen und Schulbehörden Gelegenheit geboten, während einer dreijährigen Versuchsphase Erfahrungen mit dem neuen Lehrplan festzuhalten, in Fachgruppen und Konferenzen zu diskutieren, Änderungsvorschläge auszuarbeiten und das Ergebnis dieser breiten Evaluationsphase in Berichten zuhanden des Erziehungsdepartementes und der Lehrplankommission einzubringen.

Die eingegangenen Stellungnahmen deuteten darauf hin, dass der neue Lehrplan Primarschule nach Inhalt, Aufbau und Gestaltung weitgehend den Anforderungen an ein zeitgemässes Lehrplanwerk entsprach und als solches auch breite Anerkennung fand. In einzelnen Bereichen erwies sich jedoch eine teilweise oder vollständige Überarbeitung als unerlässlich. Mit Regierungsbeschluss vom 13. Juli 1987 wurde daher die provisorische Gültigkeit des Lehrplans verlängert. Die Lehrplankommission Primarschule bemühte sich in der Folge um eine Überarbeitung. Es gelang ihr, zum Teil unter Beizug bewährter Fachlehrer, einerseits vor allem die Fachbereiche «Singen» und «Zeichnen» neu zu bearbeiten, wie sich dies aufgrund der Evaluationsergebnisse als unerlässlich erwiesen hatte. Andererseits wurden die übrigen Fachbereiche ebenfalls einer gründlichen Überprüfung unterzogen und wo nötig mit Änderungen und Ergänzungen ver-

sehen. Insgesamt konnte damit dem neuen Lehrplan eine Form und ein Inhalt gegeben werden, der auch im Vergleich mit Lehrplänen anderer Kantone geeignet erscheint, die Anforderungen an ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes, zeitgemässes Lehrplanwerk zu erfüllen. Dabei konnte auch eine weitgehende Koordination der Stoffbereiche in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen erreicht werden.

Wie schon der provisorische Lehrplan von 1984 umreisst auch die definitive Fassung in jedem Fach einerseits die Zielsetzungen und Wegleitungen und legt andererseits die Stoff- und Lernbereiche fest, die in jeder Klasse der Primarschule dem Unterricht zugrunde zu legen sind. Dabei ist gegenüber früheren Lehrplänen ein grundsätzlicher Tendenzwandel festzustellen: Während die Lehrpläne ehemals reine Stoffsammlungen darstellten und der Abgrenzung des in jeder Klasse zu behandelnden Lehrstoffes dienten, legt der neue Lehrplan zwar ebenfalls Minimalziele fest. Aus den dargestellten Stoffbereichen kann der Lehrer oder die Lehrerin aber jene auswählen, die ihm bzw. ihr besonders wichtig erscheinen und die der speziellen Unterrichtssituation einer Klasse bestmöglich entsprechen. Im Unterschied zu einer während Jahrzehnten hochgehaltenen reproduzierenden Lehr- und Lernmethode, bei der es galt, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Faktenwissen zu vermitteln, wird im neuen Lehrplan nicht mehr dem Lehrstoff und dem Stoffumfang, sondern der Lernerfahrung die grösste Bedeutung geschenkt, die der Schüler in einem möglichst sinnvollen Umgang

mit dem Lehrstoff gewinnen soll und kann. Einer ohnehin nicht möglichen Vollständigkeit des Lehrstoffes wird dabei im Rahmen eines exemplarischen Lehrens und Lernens als oberstes Unterrichtsziel die Entwicklung möglichst günstiger und motivierender Lernstrategien gegenübergestellt. Diese sollen es den Schülern ermöglichen, in sinnvoller Weise Zusammenhänge erkennen und Kenntnisse erwerben zu können, die sich auf andere Wissens- und Lernbereiche übertragen lassen. Das Prinzip des «handelnden Lernens», das dieser Unterrichtsart zugrunde liegt, lässt neben bewährten traditionellen Lehrmethoden auch neue Unterrichtsformen zu, die eine möglichst aktive und kreative Mitwirkung des Schülers zum Ziele haben.

In bezug auf den Fachbereich Handarbeit (Handarbeit textil/Werken), der im Hinblick auf die vom Grossen Rat beschlossene koedukative Unterrichtsführung vollständig erneuert werden musste, hat die Regierung im Dezember 1990 eine spezielle Kommission eingesetzt. Diese hatte den Auftrag, aufgrund eines in der Zwischenzeit für die Einführung des koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts erarbeiteten Modells den Lehrplan den zum Teil veränderten Bedürfnissen anzupassen und neu zu gestalten. Diese Lehrplanarbeit für das Fach Handarbeit der Primarschule konnte im Dezember 1991 abgeschlossen und der Lehrplan unter Berücksichtigung einer ersten kurzfristigen Vernehmlassung unter Lehrerschaft und Fachorganisationen bereinigt werden. Da mit der ab Schuljahr 1992/93 vorgesehenen schrittweisen Einführung des koe-

dukativen Handarbeitsunterrichts (je eine Klasse pro Schuljahr) mindestens im Kanton Graubünden noch weitgehend Neuland betreten wird, drängt es sich auf, den betreffenden Lehrplan-Abschnitt vorerst während sechs Schuljahren, d.h. bis zum Abschluss der Einführung eines koeduzierten Handarbeitsunterrichts in allen Primarschulklassen, nur provisorisch in Kraft zu setzen. Damit wird der Lehrerschaft und allen weiteren interessierten Kreisen die Möglichkeit geboten, während mehrerer Jahre Erfahrungen mit dem neuen Lehrplan zu sammeln und diese zuhanden des definitiven Lehrplans einzubringen, wie dies auch in allen übrigen Lehrplanbereichen möglich war. Nachdem der neue Lehrplan in Form eines Ringbuches herausgegeben wird, kann der Lehrplan Handarbeit/Werken nach Ablauf der Evaluationsphase problemlos in bereinigter Form herausgegeben und in das übrige Lehrplanwerk eingefügt werden.

Grosse Bedeutung wurde bei der Neugestaltung des Lehrplans auch einer Anpassung der Stundentafeln an jene der übrigen Ostschweizer Kantone geschenkt. Dieses Ziel konnte mit einer massvollen Reduktion der vorgeschriebenen Lektionenzahlen vor allem in den unteren Klassen der Primarschule weitgehend erreicht werden.

Der neue Lehrplan samt Stundentafeln wurde einerseits der Konferenz der Schulinspektoren und andererseits der Erziehungskommission zur Stellungnahme unterbreitet und von diesen befürwortet.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen und gestützt auf Art. 16^{bis} Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes

beschliesst die Regierung:

1. Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden samt Stundentafeln wird in der vorgelegten Fassung erlassen und auf Beginn des Schuljahres 1992/93 in Kraft gesetzt.
2. Der Fachbereich Handarbeit wird auf den gleichen Zeitpunkt hin für sechs Schuljahre, d.h. bis zum Abschluss der Einführung des koedukativen Handarbeitsunterrichts in der Volksschule im Schuljahr 1997/98, provisorisch in Kraft gesetzt. Während dieser Zeit werden Lehrplan und Stundentafel im Fachbereich Handarbeit auf ihre Brauchbarkeit, Zweckmässigkeit und Nützlichkeit hin in allen Primarschulen erprobt. Änderungsvorschläge sind von Lehrern und Lehrerinnen, Schulbehörden und weiteren interessierten Kreisen alljährlich auf Ende des Schuljahres den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren zuhanden des Erziehungsdepartementes zuzustellen.
3. Die Einführung des koedukativen Handarbeitsunterrichts in der Primarschule erfolgt ab Schuljahr 1992/93 klassenweise, indem jährlich eine Klasse zusätzlich in die neue Unterrichtsart einbezogen wird:

Schuljahr 1992/93

1. Primarklasse

Schuljahr 1993/94

1., 2. Primarklasse

Schuljahr 1994/95

1., 2., 3. Primarklasse

Schuljahr 1995/96

1., 2., 3., 4. Primarklasse

Schuljahr 1996/97

1., 2., 3., 4., 5. Primarklasse

Schuljahr 1997/98

1., 2., 3., 4., 5., 6. Primarklasse

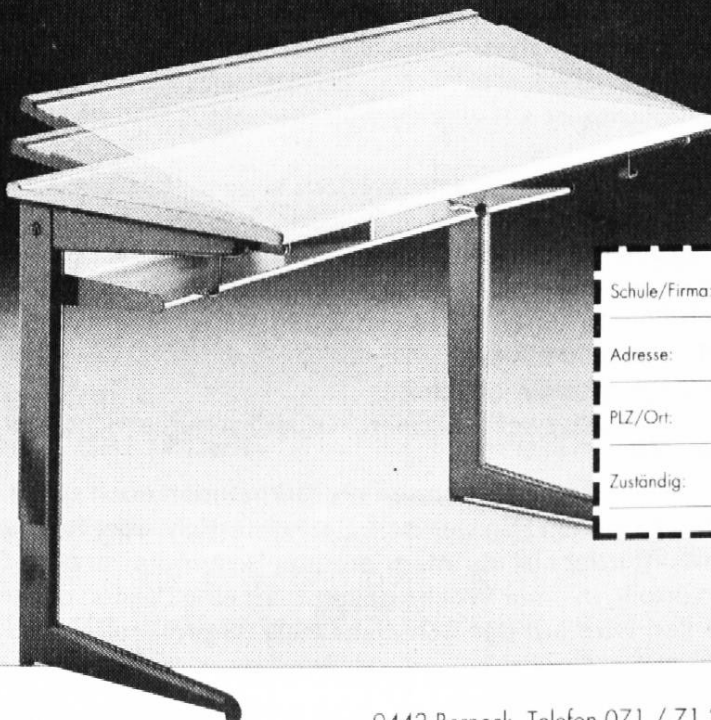
Für die Klassen, die vom koeduzierten Handarbeitsunterricht noch nicht betroffen sind, gilt während der Übergangszeit im Fache Handarbeit der bisherige Stundenplan samt Stundentafel.

4. Der Handarbeitsunterricht in der 1. Primarklasse (zwei Lektionen pro Woche) wird grundsätzlich durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. Kostenneutrale Ausnahmen sind möglich, wenn die Arbeitslehrerin den Handarbeitsunterricht der 1. Primarklasse im Rahmen der Altersentlastung anstelle des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin erteilt, oder wenn die 1. Primarklasse im Fache Handarbeit zusam-

men mit einer aus Schülern der übrigen Primarklassen bestehenden Handarbeitsabteilung unterrichtet wird.

5. Für die Schüler der Kleinklassen gilt der Lehrplan der Primarschule sinngemäss.
6. Für die Schüler der Primar-Oberstufe, deren Führung die Regierung bei ausserordentlichen Verhältnissen ausnahmsweise bewilligen kann, ist der Lehrplan der Realschule sinngemäss anzuwenden.
7. Die Drucklegung und der Vertrieb des Lehrplans für die Primarschulen erfolgen durch den Lehrmittelverlag.
8. Dieser Lehrplan ersetzt den 1984 erlassenen provisorischen Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden sowie den Lehrplan für den Mädchen-Handarbeitsunterricht an den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 3. Juli 1972.

Platz mit Aufstiegsmöglichkeiten.



Weil Schulmöbel von Mobil ganz einfach mitwachsen. Ergonomisch richtiges Sitzen für fast jedes Alter. Bestellen Sie unsere Unterlagen, oder rufen Sie unverbindlich an. In Mobil finden Sie immer einen kompetenten Partner.

Schule/Firma:

Adresse:

PLZ/Ort:

Zuständig:

Tel.:

1



Mobil-Werke U. Frei AG

9442 Berneck, Telefon 071 / 71 22 42, Telefax 071 / 71 65 63

Stundentafel

deutschsprachige Schulen

Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Religion	2	2	2	2	2	2
Mathematik	5	5	5	5	6	6
Deutsch	6	6	6	6	6	6
Sachunterricht/Heimatkunde*	3	3	3			
Naturkunde Geschichte Geographie	} Realien			6	6	6
Zeichnen			2	2	2	2
Schreiben		1	1			
Singen	2	2	2	2	2	2
Turnen	3	3	3	3	3	3
Handarbeit**	2	4	4	4	4	4
Unterrichtszeit	23	26	28	30	31	31

* Sachunterricht 1./2. Klasse: Schreiben, Zeichnen und Gestalten, Heimatkunde

** Handarbeit umfasst je zur Hälfte Werken und textile Handarbeit. Der Handarbeitsunterricht in der 1. Primarklasse (2 Lektionen pro Woche) wird grundsätzlich durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin erteilt.

1. Eine Lektion dauert 50 Minuten; in begründeten Fällen (gemeinsame Schulanlagen von Primar- und Oberstufenklassen, Verkehrsprobleme, insbesondere Schülertransporte) kann die Lektionsdauer auf 45 Minuten verkürzt werden.
Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionsrhythmus zu achten.
2. Damit die Pflichtlektionenzahlen der Lehrer erreicht werden können, besteht die Möglichkeit von Klasseinteilungen.
3. In begründeten Fällen ist in Übereinkunft mit dem Evangelischen Kirchenrat und/oder dem Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung und eine Reduktion des Religionsunterrichtes auf eine Wochenlektion möglich. Die örtlichen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement sind über die vereinbarten Ausnahmeregelungen schriftlich zu orientieren.
4. Romanisch in Gemeinden mit deutscher Grundschule:
Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwei Lektionen, wobei Sachunterricht oder Realien und Deutsch je um eine Lektion reduziert werden.
Mit Bewilligung des Erziehungsdepartements können die Gemeinden auch einen erweiterten Romanischunterricht mit vier Lektionen zu Lasten von Deutsch, Sachunterricht oder Realien einführen.
5. Schreiben: der gezielte Schreibunterricht ist als integrierender Bestandteil in allen Fächern zu vermitteln und soll, in kurzen Sequenzen erteilt, in einer Woche gesamthaft eine Lektion dauern.
6. Der Lehrplan Handarbeit/Werken wird auf das Schuljahr 1992/93 provisorisch für eine Erprobungszeit von 6 Jahren in Kraft gesetzt.